

# Containerabstellplätze

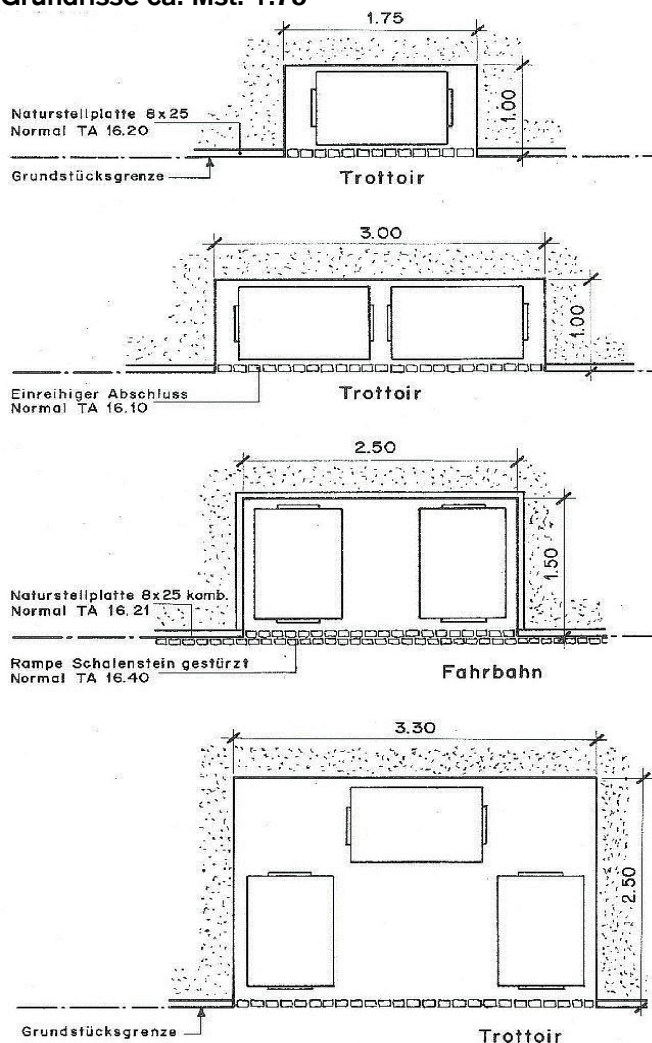
Merkblatt 05 zu den „allgemeinen baupolizeilichen Bedingungen“

## Containerabstellplätze

Die Containerabstellplätze sind an der Abfuhrroute (Auskunft Abteilung Bau + Werke, Tel. 044 838 85 50) vorzusehen. Sie dürfen höchstens einen Abstand von 3 m vom Fahrbahnrand (Fahrbahn inkl. Trottoir) aufweisen. Durch die Platzierung der Containeranlage dürfen in Bezug auf die Einmündungen von Wegen und Erschließungsanlagen keine unübersichtlichen und gefährlichen Situationen geschaffen werden (siehe Umgebungsgestaltung → Ausfahrten). Im Umschlagbereich dürfen sich keine Absätze (z.B. Bordsteine, Stellriemen, usw.) befinden. Die Containerabstellplätze sind nach Möglichkeit zusammenzufassen und aus gestalterischen und hygienischen Gründen von der Umgebungsgestaltung abzutrennen.

## Anordnungsbeispiele

### Grundrisse ca. Mst. 1:75



### Querschnitte ca. Mst. 1:50

